

Entscheidung vom 2. März 1979
J 01/78

EPÜ Artikel 134(1)(2) 163(1), "Familien name".

Leitsatz

"Ein zugelassener Vertreter, dessen Familienname aus mehreren getrennten Bestandteilen besteht, hat keinen Anspruch darauf, in die Liste der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter unter einem anderen Buchstaben eingetragen zu werden als unter dem Anfangsbuchstaben des ersten Bestandteils seines Familiennamens."

Sachverhalt und Anträge

I. Der Beschwerdeführer wurde am 30. Dezember 1977 in die Liste der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter eingetragen.

Aus einer "Vorveröffentlichung" der Liste, die am 2. Januar 1978 erfolgt war, entnahm der Beschwerdeführer, daß er unter dem Buchstaben "V" als "von Fünér, Alexander (DE)" eingetragen war.

Mit Schreiben vom 10. Januar 1978 bat der Beschwerdeführer, seine Eintragung entsprechend den üblichen Gepflogenheiten unter "F" und nicht unter dem Adelsprädiat "von" einzuordnen sowie die Anschrift durch die Angabe seines Postfachs zu ergänzen.

Der Bitte des Beschwerdeführers, seine Anschrift durch die Angabe des Postfachs zu ergänzen, ist das Europäische Patentamt in der Bekanntmachung der Liste nach dem Stand vom 17. Januar 1978 (Amtsblatt EPA 1978 S.109—134) nachgekommen, nicht jedoch seiner Bitte um Eintragung unter dem Buchstaben "F".

II. Mit Entscheidung vom 21. Februar 1978, der am 12. Januar 1978 eine telefonische Unterredung vorhergegangen war, hat die Rechtsabteilung des Europäischen Patentamts den Antrag des Beschwerdeführers zurückgewiesen, ihn unter "F" einzutragen; zur Begründung der Entscheidung hat sie insbesondere auf die Notwendigkeit eines einfachen, einheitlichen alphabetischen Ordnungssystems hingewiesen, wie es im Amtsblatt EPA 1978 S. 109 unter Nr. 3 dargelegt sei.

III. Gegen diese Zurückweisung, die dem Beschwerdeführer am 24. Februar zugestellt worden ist, hat er am 24. April 1978 Beschwerde eingelegt.

Er hat beantragt,

den angefochtenen Bescheid aufzuheben und seine Eintragung in die Liste unter den Buchstaben "F" einzuordnen sowie die Anschrift durch die Postfachangabe zu ergänzen.

In der am 7. Juni 1978 eingegangenen Begründung vom vorherigen Tag weist der Beschwerdeführer darauf hin, daß das Europäische Patentamt gehalten sei, die Namensteile "de, von, van, Graf, Freiherr" dem Zunamen nachzustellen, wenn diese Bezeichnung nach dem nationalen Recht des Vertreters nicht Bestandteil des Zunamens sei. Sowohl nach den deutschen DIN-Normen wie

Decision of 2nd March 1979
J 01/78

EPC Article 134(1)(2), 163(1), "Family name".

Headnote

"A professional representative whose family name comprises a number of distinct parts ("von") is not entitled to be entered on the list of professional representatives before the European Patent Office under a letter other than the first letter of the first part of his family name."

Summary

The appellant was entered on the list of professional representatives before the European Patent Office under the letter "V" as "von Fünér, Alexander". The object of his appeal was to obtain a ruling which would enable him to be entered under the letter "F" as, for example, in the telephone directory.

The decision found that the entry was made in accordance with the principles laid down by the President of the EPO whereby the full surname must be entered in alphabetical order. Under German law, former titles of nobility ("von") form part of the surname. The Board of Appeal confirmed that this guideline, which prescribes a uniform procedure for entering parts of names on the list, as well as the manner of its application, was in accordance with the terms of the Convention. The purpose of entry on the list was to confer upon the person whose name was entered the right to appear in the European patent grant procedure.

A distinction had to be made between entry for the purposes of conferring a right and publication of the list, which latter was not prescribed in the Convention. The EPO intends to issue such a directory from time to time for the purposes of meeting public demand for information. In this directory, the person entered on the list could be allowed an additional entry under another letter should he so desire. This will also be done in the case of the appellant who has already filed a request to that effect. The appeal was therefore disallowed.

Décision du 2 mars 1979
J 01/78

CBE article 134(1)(2) 163(1), "Nom de famille".

Sommaire

"Un mandataire agréé dont le nom de famille est constitué par plusieurs éléments ("von") ne peut exiger d'être inscrit sur la liste des mandataires agréés près l'Office européen des brevets à une lettre autre que la lettre initiale du premier élément de son nom de famille".

Résumé

Le requérant avait été inscrit sur la liste des mandataires agréés près l'Office européen des brevets, et ce à la lettre V, ce qui correspondait à "von Fünér, Alexander". Le but de son recours était d'obtenir son inscription à la lettre F, comme dans les annuaires téléphoniques et répertoires analogues.

La décision constate que l'inscription en question a eu lieu conformément aux principes posés par le Président de l'OEB, selon lesquels le nom complet doit être inscrit dans l'ordre alphabétique.

Selon le droit allemand, les anciennes particules nobiliaires ("von") font partie intégrante du nom. La chambre de recours a confirmé que cette directive, qui prescrit une inscription uniforme des éléments des noms dans la liste, est, de même que son application, conforme à la Convention.

L'inscription sur la liste a pour but de conférer à l'intéressé le droit d'agir dans la procédure européenne de délivrance de brevets.

La question de la publication de la liste, qui n'est pas prescrite par la Convention, doit être distinguée de celle de l'inscription, qui a un effet constitutif.

L'OEB a l'intention de publier de temps en temps un répertoire de ce genre pour satisfaire le besoin d'information du public. Sur sa demande, la personne inscrite sur la liste peut en outre être inscrite, dans ce répertoire, à une autre lettre. Il en sera ainsi dans le cas du requérant, qui a déjà déposé une demande en ce sens. En conséquence, le recours a été rejeté.

auch nach den üblichen alphabetischen Ordnungsweisen internationaler Institutionen würden diese Namensteile stets nachgestellt.

In einem Zwischenbescheid vom 29. September 1978 wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, daß aufgrund des Artikels 109 Abs. 3 der Weimarer Verfassung davon ausgegangen werde, daß "von" Bestandteil des Familiennamens sei und dem Bestandteil "Füner" voranzustellen sei. Der "Liste" komme im übrigen nach dem Europäischen Patentübereinkommen keine Informationsfunktion zu.

In seiner Antwort vom 4. Dezember 1978, eingegangen am gleichen Tag, wiederholte der Beschwerdeführer seinen Antrag auf alphabetische Einordnung seines Namens unter dem Buchstaben "F".

Aus einer Stellungnahme des Referats 5.1.1 vom 23. Februar 1979 ergibt sich, daß von der ursprünglichen Planung, die "Liste" in Karteiform aufzustellen und der Öffentlichkeit zur Einsicht freizugeben, aufgrund technischer Schwierigkeiten abgegangen worden ist. Zwar würden die Eintragungen im Amtsblatt bekanntgegeben, die Liste selbst solle jedoch im Wege einer Datei in der EDV-Anlage geführt werden. Dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit werde durch die Veröffentlichung eines gesonderten "Verzeichnisses der zugelassenen Vertreter" Rechnung getragen, das von Zeit zu Zeit aktualisiert und neu herausgegeben werden solle. In dieses Verzeichnis, das dem gleichen Ordnungsprinzip folge wie die Liste selbst, würde, um das Auffinden von Zunamen zu erleichtern, die mehrere Bestandteile hätten, auf Antrag der Name auch an einer anderen Stelle mit einer Verweisung aufgeführt.

Der Beschwerdeführer hat einen diesbezüglichen Antrag am 9. Januar 1979 gestellt und soll in dem "Verzeichnis" auch unter dem Buchstaben "F" mit einer Verweisung auf "von Füner" aufgeführt werden.

Das Referat 5.1.1 hat weiter mitgeteilt, daß die in der EDV-Anlage gespeicherte Liste der Öffentlichkeit nicht unmittelbar zugänglich sei. Für die Öffentlichkeit bestünde die Möglichkeit, beim EPA, Referat 5.1.1, telefonisch oder schriftlich gezielt eine Auskunft über den augenblicklichen Stand der Eintragung oder Löschung eines bestimmten zugelassenen Vertreters in der Liste einzuholen.

Eine Anfrage bei der International Organization for Standardization - ISO (Central Secretariat in Genf und beim DIN-Secretariat ISO/TC 46 Documentation, Deutsches Institut für Normung, in Berlin) hat ergeben, daß es zur Zeit noch keine einheitliche internationale oder europäische Norm für die Eintragung von Namen in Register gibt.

IV. Der Beschwerdeführer hat für den Fall, daß seinem Antrag nicht ohne weiteres entsprochen würde, eine mündliche Verhandlung beantragt.

Seinem Antrag auf mündliche Verhandlung wurde stattgegeben. In der mündlichen Verhandlung, die am 2. März

1979 stattfand, nahm der Beschwerdeführer auf seine Ausführungen und Anträge Bezug und betonte, daß er mehr unter dem Namen "Füner" bekannt sei als unter dem Namen "von Füner", den er im Schriftlichen gewöhnlich in der Form von "v. Füner" verwende. Seinen Antrag auf Ergänzung der Anschrift durch die Postfachangabe nahm der Beschwerdeführer zurück, weil diesem Begehren bereits entsprochen worden war. Wegen der Einzelheiten wird auf die Schriftsätze des Beschwerdeführers und die eingeholten Auskünfte verwiesen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist gemäß Artikel 108 EPU form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist nach Artikel 106—108 und Regel 65 EPU zulässig.

2. Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß der Beschwerdeführer als "von Füner, Alexander" unter dem Buchstaben "V" und nicht unter dem Buchstaben "F" in der Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen ist.

Diese Art der Eintragung entspricht den Grundsätzen für die Eintragung in die Liste, wie sie vom Präsidenten des Europäischen Patentamts im Amtsblatt EPA 1978 S. 109 wiedergegeben sind. Der hier interessierende Auszug daraus lautet:

"Zuname und Vorname (n).

Es wird in alphabetischer Reihenfolge der volle Zuname eingetragen, gegebenenfalls beginnend mit "de, van, von" oder einer Adelsbezeichnung (z.B. Graf, Freiherr), wenn diese nach dem nationalen Recht des Vertreters Bestandteil des Zunamens ist."

3. Es ist zu prüfen, ob diese Richtlinie und ihre Anwendung dem Europäischen Patentübereinkommen entspricht.

a) Da weder das Übereinkommen selbst, noch die Ausführungsordnung diesbezügliche Vorschriften enthalten, ist auf den Zweck der Liste abzustellen: Die Eintragung in die Liste hat konstitutive Wirkung; sie begründet das Recht, in den durch das Europäische Patentübereinkommen geschaffenen Verfahren aufzutreten (Artikel 134 Abs. 4 EPU). Die Richtlinie entspricht dem Europäischen Patentübereinkommen dann, wenn sie dem Zweck dieser Bestimmung nicht zuwiderläuft.

Dazu ist festzustellen, daß die Anweisung des Präsidenten des Europäischen Patentamts über die Art der Eintragung von Namensbestandteilen in die Liste der Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung für die Bedürfnisse des Europäischen Patentamts als einer internationalen Verwaltungsbehörde entspricht. Die Berücksichtigung der unterschiedlichen und sich zum Teil widersprechenden nationalen Gepflogenheiten über Eintragung und Veröffentlichung von Namen würde es unmöglich machen, ein einheitliches Eintragungssystem zu schaffen.

b) Ob die Eintragung des Beschwerdeführers entsprechend der Richtlinie erfolgt ist, hängt davon ab, wie sein "voller Zuname" lautet. Hierfür ist auf das für den Vertreter maßgebende nationale

Recht abzustellen. Da es sich in diesem Fall um einen deutschen Staatsangehörigen handelt, ist deutsches Recht anzuwenden.

Nach Artikel 109 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung gelten frühere Adelsbezeichnungen als Teil des Namens. In der Entscheidung des Reichsgerichts vom 10. März 1926 (RGZ 113 S. 107 ff) wird bestätigt, daß sie Teil des Familiennamens sind. Dies ist heute in der Bundesrepublik Deutschland allgemeine Rechtsauffassung und wird auch in der Dienst-anweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden vom 24. Juni 1978 (Sonderdruck der Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 123/78) bestätigt. In Artikel 57 Abs. 3 dieser Dienst-anweisung wird ausdrücklich geklärt, daß die Adelsbezeichnung Bestandteil des Familiennamens ist und dem (vorangestellten) Vornamen folgen muß, also den ersten Bestandteil des Familiennamens bildet.

Die Richtlinie und die Art ihrer Anwendung in dieser Sache entsprechen somit dem mit dem Übereinkommen verfolgten Ziel und damit dem Übereinkommen selbst. Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet.

4. Im übrigen ist von der im Übereinkommen vorgesehenen konstitutiven Wirkung die Frage der Veröffentlichung des Inhalts der Liste zu unterscheiden. Die Veröffentlichung der Liste ist zwar weder im Europäischen Patentübereinkommen selbst, noch in der Ausführungsordnung vorgeschrieben, doch hat der Präsident des Europäischen Patentamts im Rahmen seiner allgemeinen Leitungsbefugnis nach Artikel 10, insbesondere Absatz 2 Buchstabe a EPÜ, bestimmt, daß die Eintragung eines zugelassenen Vertreters jeweils im Amtsblatt EPA veröffentlicht wird.

Um dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit gerecht zu werden, beabsichtigt das Europäische Patentamt, entsprechend einer Mitteilung im Amtsblatt EPA 1979 S. 34, voraussichtlich ab März 1979 ein Verzeichnis aller zur Zeit zugelassenen Vertreter zu veröffentlichen und dieses von Zeit zu Zeit zu aktualisieren und neu herauszugeben. In Abweichung von den Eintragungen in der "Liste" kann in dieses Verzeichnis der zugelassenen Vertreter auf Antrag auch unter einem weiteren Buchstaben mit einer Rückverweisung eingetragen werden. Der Beschwerdeführer wird aufgrund eines von ihm gestellten diesbezüglichen Antrags vom 9. Januar 1979 in diesem "Verzeichnis" auch unter dem Buchstaben "F" erscheinen, und zwar als "Füner (von), Alexander cf. von Füner, Alexander".

Aus diesen Gründen wird wie folgt

entschieden:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Rechtsabteilung des Europäischen Patentamts vom 21. Februar 1978 wird zurückgewiesen.